

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Pflegekinderwesen. „Darüber, ob eine Verlegung von Kindern aus Gratispflegeplätzen in bezahlte Pflegeplätze vorzunehmen ist, hat die verantwortliche Armenbehörde zu entscheiden.“ (Entscheid der Armendirektion vom 14. Juni 1933.)

Aus den Motiven:

Sch. wendet ein, daß die Kinder von ihrem Vater in Gratispflegeplätze versorgt worden seien. Um aber einen Unterstützungsfall konstruieren zu können, habe die Gemeinde B. die Kinder aus ihren Pflegeplätzen weggenommen und nunmehr für alle Kinder Pflegegeld bezahlt.

Dazu ist zu bemerken, daß es den zuständigen Armenbehörden freisteht, bei wem sie ihre Pflegekinder placieren wollen. Sie sind für das Wohl derselben verantwortlich und können daher jederzeit eine Weiterplacierung anordnen, wenn ihnen die bisherigen Pflegeplätze nicht genügende Gewähr für eine richtige Erziehung zu bieten scheinen. Über die Gründe der Wegnahme sind sie den bisherigen Pflegern oder Dritten nicht Rechenschaft schuldig. Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Direktion der sozialen Fürsorge B. tatsächlich berechtigte Zweifel darüber haben könnte, ob die Kinder in ihren Gratispflegeplätzen gut aufgehoben waren. Ihre bezüglichen Erhebungen ergaben widersprechende, zum Teil für die Pfleger ungünstige Aussagen. Unter diesen Umständen konnte sie nicht die volle Verantwortung für die weitere Belassung der genannten Kinder in ihren bisherigen Pflegeplätzen übernehmen. Die Weiterplacierung war unter diesen Umständen gerechtfertigt und angezeigt. Da nun aber J. das Kostgeld für die Kinder nicht bezahlen kann, weil er auch bei normalem Verdienst nur für die übrigen fünf Familienglieder zu sorgen vermag, so war die Auftragung der genannten Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1932 gerechtfertigt. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 129.) A.

— Verstoß einer Gemeindebehörde gegen das Gesetz. „Der Versuch einer Gemeindebehörde, zur Vermeidung einer möglichen zukünftigen Unterstützungspflicht der Gemeinde die Auflösung eines privaten Dienstverhältnisses zu veranlassen, stellt einen Verstoß gegen Art. 117 A. u. MG. dar und begründet ein Einschreiten des Regierungsrates von Amtes wegen gemäß Art. 60 Gemeindegesetz.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 4. August 1933.)

Motive:

Auf den 6. Juni 1933 wurde J. B. in das Wohnsitzregister von B. eingetragen, wo er sich als Landarbeiter aufhielt. Am 10. Juli 1933 sandte der Gemeindegemeinderat von B. einen eingeschriebenen Brief an Landwirt Sch. folgenden Inhalts:

„Es ist uns mitgeteilt worden, daß Sie seit einiger Zeit einen Knecht namens B. in Anstellung haben, dessen Leumund und Vergangenheit nicht der beste sein soll. Sie sollen durch eine Drittperson auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden sein und sei Ihnen insbesondere auch eröffnet worden, welche Gefahren eine Einwohnung einer solchen Person für die Gemeinde haben kann. Trotz allen diesen Vorstellungen haben Sie sich entschlossen, B. in Anstellung zu behalten. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, Sie für allen Schaden, der der Gemeinde infolge Einwohnung des Obgenannten entstehen könnte, haftbar zu erklären, wovon Sie zu Ihrer Orientierung gefl. Kenntnis nehmen wollen ...“

Die Gemeindegemeinderat machte den Einwohnergemeinderat von B. mit Schreiben vom 13. Juli 1933 darauf aufmerksam, daß sie in seinem Vorgehen einen Verstoß gegen Art. 117 des A. u. MG. erblicke, wonach den Gemeindebehörden verboten ist, durch Druckmittel irgendwelcher Art den Wegzug in der Gemeinde wohnsitzberechtigter Personen zu veranlassen. Der Gemeinderat wurde eingeladen, den

zweiten Absatz seines Schreibens vom 10. Juli 1933 zu widerrufen. Mit Zuschrift vom 25. Juli 1933 antwortet der Gemeinderat ohne nähere Begründung, er sei nicht gewillt, dieser Einladung nachzukommen. Inzwischen hat B. brieflich weiter mitgeteilt, Gemeindeschreiber Sch. habe seinem Meister gesagt, er solle B. „zum Teufel jagen“. B. befürchtet den Verlust seiner Stelle.

Diese Verhältnisse machen die Durchführung der in Art. 60 und 61 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Untersuchung durch den Regierungstatthalter notwendig. Ferner erscheint es geboten, den Behörden der Einwohnergemeinde B. durch eine provisorische Maßnahme im Sinne von Art. 60, letzter Satz GG. weitere Einwirkungen auf das Anstellungsverhältnis B. bis zum Abschluß der vorzunehmenden Untersuchung zu untersagen.

(Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 132.) A.

— Arbeitslosenunterstützung und Wohnsitzerwerb. „Der Bezug einer Arbeitslosenunterstützung hindert nicht am Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes. (Entscheid der Gemeindedirektion vom 27. September 1933.)

Motive:

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 24. September 1933 teilen wir Ihnen mit, daß unsere Direktion bis jetzt erlaubt hat, daß die Tatsache, daß eine Person Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bezieht, sie nicht hindert, einen neuen Wohnsitz zu erwerben. Diese Auffassung stimmt mit der Rechtsprechung des Regierungsrates in Sachen Wohnsitzerwerbung überein, nach welcher eine Hilfe allein, die nicht zur Stataustragung führt, an der Wohnsitzerwerbung nicht hindert. (Siehe auch die Entscheide Nr. 51 in Band XXVI und Nr. 160 in Band XXX der „Monatschrift“.) (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 150.) A.

Solothurn. Kantonales Armeninspektorat. Der Regierungsrat beschloß, dem Departement des Innern und des Armenwesens im Sinne von Art. 31, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Armenfürsorge vom 17. November 1912 einen Armensekretär beizugeben, der auch die Funktionen des Armeninspektors im Sinne von Art. 31, Absatz 2, und Art. 12, Absatz 1 des genannten Gesetzes auszuüben hat. Zum Armensekretär für den Rest der Amtsperiode 1933/1937 wurde ernannt: Oskar Schwaller, Departementssekretär des Departements des Innern und des Armenwesens in Solothurn.

— Neues Armengesetz. Der Entwurf des Departements für ein neues Armengesetz hat die erste Beratung im Schoße des Regierungsrates passiert und ist an die Kommission des Kantonsrates überwiesen. A.

L i t e r a t u r .

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Heft 175. Bautätigkeit und Wohnungsbestand in 33 Gemeinden des Kantons Zürich. 39 Seiten. — Sonderabdruck aus Heft 176 der Stat. Mitteilungen des Kantons Zürich: Die Ergebnisse der Gutsrechnungen der politischen Gemeinden des Kantons Zürich. 31 Seiten. Zürich 1933.